



Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 19.12.2000

Auf der Grundlage der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Walldorf am 19. 12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Walldorf (Stadt) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Die Wasserversorgung ist ein Betriebszweig der „Stadtwerke Walldorf GmbH“ (SWW GmbH). Art und Umfang der öffentlichen Einrichtung werden von der Stadt bestimmt.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- 1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- 2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss-und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- 2) Das Anschluss-und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- 3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen SWW GmbH erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§4 Anschlusszwang

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor Bezugsfertigkeit oder Inbetriebnahme des Baues ausgeführt sein – auf Aufforderung der SWW GmbH schon bei Ausbau des Untergeschosses (Berechnung des Bauwassers).



- 2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Abgabe der Gründe schriftlich bei der SWW GmbH einzureichen.

§5 Benutzungszwang

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.
- 2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- 4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der SWW GmbH einzureichen.
- 5) Der Wasserabnehmer hat der SWW GmbH vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Anschlussantrag

- 1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der SWW GmbH erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - a) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
 - b) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder verändert werden soll;
 - c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbetreibenden usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
 - d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
 - e) im Falle des § 3 Abs. 2 bis 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- 2) Zu stellen ist der Antrag innerhalb eines Monats vor dem Zeitpunkt, an dem die Verpflichtung zum Anschluss nach § 4 Abs. 1 entstanden ist.



§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
 - b) entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.

§ 8 Privatrechtliche Bedingungen

Für die Herstellung des Wasserhausanschlusses, die Herstellung und den Betrieb der Verbrauchsleitungen, für die Wasserlieferung und für die sonstigen Rechte und Verpflichtungen aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis gelten die privatrechtlichen Bestimmungen der AVB WasserV nebst Anhängen und ergänzenden Bestimmungen der SWW GmbH.

§ 9 Bereitstellungsgebühren

Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll. Der Wasserabnehmer hat in diesem Fall neben dem Wasserzins nach dem Zählertarif eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Sie ist nach den Kosten zu bemessen, die der SWW GmbH im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.
- 3) Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 16.11.1993 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Walldorf, 20.12.2000

gez. Heinz Merklinger,
Bürgermeister



